

**Verordnung  
zum Schutze eines Landschaftsteiles  
südlich Salzgitter-Bad zwischen dem  
Windmühlenberg und dem Schäferstuhl**

- nichtamtliche Lesefassung mit eingearbeiteter Änderungsverordnung -

**§ 1**

(1) Der in Absatz 2 flurstücksmäßig festgelegte

**Landschaftsteil südlich Salzgitter-Bad zwischen dem Windmühlenberg  
und dem Schäferstuhl**

und zwar

Genossenschaftsforst (Veppstedter Erben), Sudholz, Kleiner Hamberg (genannt Köppelmannsberg), Osterholz, Schäferstuhl und Gitterberg

wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Der geschützte Landschaftsteil umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Salzgitter-Bad

Flur 23, Flurstück 196

Flur 24, Flurstücke 149 tlw., 150 tlw., 151 bis 154, 157/3 tlw., 158/1, 164

Flur 32, Flurstücke 198, 267/3, 269 bis 276, 343, 367 bis 369, 435, 456 ganz

Flur 33, Flurstücke 90/4, 90/5 ganz

Flur 34, Flurstücke 44/2, 44/3, 45/2, 45/3 ganz

Flur 35, Flurstücke 1 bis 20 ganz

Flur 36, Flurstücke 1 bis 6. 7/3 tlw., 8 bis 26, 30 bis 31, 32/1, 33, 34/1, 34/2, 34/3, 36 bis 52, 53/3, 54 bis 58, 59/1, 59/2, 60/3, 61 bis 80 ganz

Flur 37, Flurstücke 23, 24, 26 bis 28, 71/1, 72 bis 80, 81/1, 81/2, 81/3, 82 bis 90, 91/1, 92/1, 92/2, 93 bis 95, 96/1, 97 bis 100, 106/5 tlw., 107 bis 114, 116, 118/1, 119/1, 119/2, 120/1, 123/1 ganz

Gemarkung Salzgitter-Hohenrode

Flur 2, Flurstücke 6 bis 9, 10/1, 56, 57 ganz

(3) Die Flächen des geschützten Landschaftsteiles südlich von Salzgitter-Bad zwischen dem Windmühlenberg und dem Schäferstuhl sind in der bei der Stadt Salzgitter als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 9 aufgeführt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover. Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Beschreibung.

**§ 2**

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

### § 3

(1) Verboten ist insbesondere:

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen.
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die Stadt Salzgitter als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 - Amtsblatt Stück. 5, Seite 19 - bleibt unberührt.

### § 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Salzgitter als untere Naturschutzbehörde:

- a) Die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager, Dauer zeit- und Badeplätzen sowie das Gestalten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. 4. 1960 (Nds. GVB1. Nr. 8 vom 22. 4. 1960),
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprechleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen. soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,

- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) verboten ist,
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 5**

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer,
3. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

## **§ 6**

(1) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind der Stadt Salzgitter als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Veränderungen nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf landwirtschaftliche Bauten, die außerhalb der Hofstelle errichtet werden sollen.

## **§ 7**

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

## **§ 8**

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch die Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Landschaftsschutzgebiet" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

## **§ 9**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

## **§ 10**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 89) bleiben unberührt.

## **§ 11**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22.2.1954 bzw. 10.1.1955 (Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Salzgitter vom 5.3.1954 bzw. 20.1.1955) über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsteiles südlich von Salzgitter-Bad zwischen dem Windmühlenberg und dem Schäferstuhl außer Kraft.

Salzgitter, den 25. April 1966            (geändert: 12. Oktober 1983)